

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

12. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internat ionales	15.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	22.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	25.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) Gebühren, ca. 500.000		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Angesichts der dramatischen Haushaltslage der Stadt Köln hat die Verwaltung alle Möglichkeiten zur Ertragsverbesserung auszuschöpfen. Daher schlägt die Verwaltung eine Erhöhung verschiedener Tarife der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung sowie die Aufnahme neuer Gebührentarife vor. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Leistung gegen Vorkasse in die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen und es ist eine redaktionelle Änderung erforderlich.

Die zu erwartenden Mehrerträge belaufen sich per saldo auf ca. 500.000,00 € jährlich.

Die Gebührenbedarfsberechnungen basieren auf den Werten der KLR. Soweit die Kosten eines konkreten Produkts nicht ohnehin unmittelbar der KLR zu entnehmen sind, wurde der leistungsbezogene Gebührenbedarf - ausgehend von den KLR-Daten - entsprechend der städtischen Richtlinie zur Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes und der aktuellen Werte der durchschnittlichen Personalkosten ermittelt.

Aus dem Allgemeinen Teil der Gebührentarife sollen Beträge der Nrn. 2 und 5 erhöht werden, da nur diese aktuell noch nachgefragt werden und somit nur hier eine ausreichende Datenbasis zur Neuberechnung vorliegt. Dennoch sollten die kaum nachgefragten Gebührentatbestände 1, 3, 4 und 6 weiterhin bestehen bleiben, da nicht auszuschließen ist, dass sie im Einzelfall nachgefragt werden.

Im Rahmen der Optimierung Bürgerservice werden vermehrt besondere Leistungen und Leistungen zu besonderen Zeiten angeboten. Um den erhöhten Aufwand (Personalkosten, Energiekosten etc.) zu refinanzieren, wird ein neuer Gebührentatbestand „7 Servicegebühr“ vorgeschlagen. Dieser soll bei besonderen Dienstleistungen zusätzlich zur „normalen“ Gebühr in Form einer Fallpauschale erhoben werden. Die Gebührenbedarfsberechnung wurde am Beispiel der Samstagszulassung von Kfz erstellt. Da die Nutzung des Tatbestands für alle Dienststellen möglich sein soll, wird ein Gebührenrahmen vorgeschlagen.

21 Kassen- und Steueramt schlägt vier neue Gebührentatbestände vor. Die „Erstattung von Zahlungen ohne Rechtsgrund“ (21.1) soll ab der zweiten Erstattung mit einer Gebühr belegt werden. Im Anschreiben an den Einzahler mit der Bitte, die Zahlungen einzustellen, soll ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden, dass weitere Erstattungen gebührenpflichtig sind.

Zahlungspflichtige, die eine Kontoaufstellung wünschen, sollen hierfür künftig eine Gebühr entrichten, sofern kein Anspruch nach § 218 Abgabenordnung auf Erlass einer Abrechnungsbescheinigung besteht. Das für eine Kontoübersicht notwendige Arbeitsaufkommen schwankt nach Ertragsart, Umfang und Komplexität des Personenkontos. Die Gebühr wird daher gestaffelt (21.2.1 bis 21.2.4).

Der 2001 aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung gestrichene Tatbestand „Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung“ soll wieder eingeführt werden (21.3). Diese Bescheinigungen sind z. B. für die Beantragung einer Gewerbeerlaubnis notwendig. Die Gebühr betrug damals 5,00 DM und hätte auf 24,00 DM erhöht werden müssen. Zur Vermeidung dieser sprunghaften Steigerung wurde auf die Gebühr verzichtet. Unter den aktuellen Umständen wird von den damaligen Überlegungen Abstand genommen.

Bringt ein Gläubiger – trotz Auskunft der Stadtkasse über die erfolgte Zahlung - vor, dass noch Zahlungen seitens der Stadt Köln ausstehen, ist eine Nachforschung erforderlich. Wird im Rahmen der Nachforschung festgestellt, dass der Geldbetrag ordnungsgemäß auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben wurde, soll für den Verwaltungsaufwand eine Gebühr (21.4) erhoben werden. Sollte jedoch die Stadt Köln ihrer Zahlungspflicht noch nicht nachgekommen sein, wird eine Gebühr nicht fällig.

Bei 23 Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster wurde ein neuer Gebührentatbestand 23.1.1 „Abgabe eines Bebauungsplanes im pdf-Format (digital)“ eingeführt, da die Abgabe in digitaler Form kostengünstiger ist als die in Papierform. Für die bisherigen s/w- und Farbdrucke (23.1) bzw. Lichtpausen wurden die Gebührentarife unter 23.1.2 und 23.1.3 neu berechnet.

Neben der bisherigen Negativbescheinigung wurde der Tatbestand 23.3.2 „Sonstige Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht“ neu eingeführt.

Der Gebührentarif 23.4 wurde neu berechnet.

32 Amt für öffentliche Ordnung hat die Tarif-Nr. 32.1 neu berechnet und die Bezeichnung präzisiert, statt „Ausstellen von Verlustanzeigen“ heißt es jetzt „Ausstellen von Bescheinigungen über nicht abgegebene Fundsachen“.

Die Gebührentarife 48.1 und 48.2 wurden 2005 im Vorgriff auf den geplanten Internetauftritt von 48 Konservator in die Satzung aufgenommen, um bei Einstellen der Denkmalliste die Gebühren erheben zu können. Da die Liste noch nicht im Internet steht, wird die Gebühr z. Zt. nicht erhoben. Ein entsprechender Hinweis soll zur Klarstellung im Text des Gebührentarifs aufgenommen werden.

Bei 50 Sozialamt entfallen die bisherigen Gebührentatbestände 50.1 bis 50.4 aus dem Bereich der Heimaufsicht, da diese durch die Föderalismusreform zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung im Rahmen des Wohnungs- und Teilhabegesetzes wurde und die zu veranschlagenden Gebühren in der Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW enthalten sind.

Bei 56 Amt für Wohnungswesen entfallen die bisherigen Tarif-Nrn. 56.1 und 56.2 (Sie standen in Zusammenhang mit der Zweckentfremdungsverordnung, die mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft getreten ist.) sowie die bisherige 56.6, da das städtische Lärmschutzfensterprogramm ausgelaufen ist. Die Tarif-Nrn. 56.3 bis 56.5 sowie 56.7 und 56.8 werden dadurch zu 56.1 bis 56.5. Die jetzige Tarif-Nr. 56.2 wurde neu berechnet.

Neu eingeführt werden die Tarif-Nrn. 56.6 bis 56.8. Gebühren sollen künftig erhoben werden für die Prüfung, ob ein geplanter Standort für den Bau von öffentlich geförderten Wohnungen geeignet ist, für die Erteilung einer Genehmigung zur Übertragung eines Grundstückes mit Förderzusage vor der Bezugsfertigkeit und für die Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen zur Erstellung von Gutachten im Zwangsversteigerungsverfahren.

62 Bauverwaltungsamt hat die Tarife 62.1 „Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe“, 62.2 „Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten“, 62.3 „Löschungsbewilligung für Sicherungshypotheken zur Sicherung künftiger Straßenbaukostenforderungen“ und 62.4 „Bearbeitung von Einzelanträgen nach §§ 68 III bzw. 68 IV Telekommunikationsgesetz“ neu berechnet und bei 62.1 und 62.2 nach dem unterschiedlichen Aufwand für die erste bzw. jede weitere geprüfte Erschließungsanlage differenziert.

Im Bereich 66 Amt für Straßen und Verkehrstechnik wird ein neuer Gebührentatbestand 66.4 „Erteilung von Firmenzulassungen“ eingeführt. Firmen, die im öffentlichen Straßenland Arbeiten (Tiefbau allgemein, Oberflächenwiederherstellungen, Markierungsarbeiten) ausführen wollen, benötigen eine Zulassung von 66, wobei die fachtechnischen und gewerberechtlichen Voraussetzungen geprüft werden müssen.

In § 7 wird die Möglichkeit der Entrichtung der Gebühr vor Erbringung der Leistung aufgenommen. Bisher ist die Gebühr mit dem Ende der Leistung fällig, § 7 (1) oder wird sogar später eingezogen, § 7 (2). Daneben soll auch die Möglichkeit gegeben sein, die Leistung erst nach Entrichtung der Gebühr zu erbringen. Dies ist z. B. sinnvoll in Fällen, in denen kein per-

sönlicher Kontakt zwischen Kunde und Dienststelle erfolgt. (Beispiel: Es wird schriftlich eine Bescheinigung beantragt. Diese soll zugesandt werden).

In § 8 Besondere bare Auslagen wird die Betragsangabe „50,00 DM“ durch „25,00 €“ ersetzt. Der Beschlussvorlage sind die Änderungssatzung mit dem neuen Gebührentarif (Anlage 1), eine Synopse neuer/alter Gebührentarif (Anlage 2), eine Übersicht der Mehr-/Mindererträge (Anlage 3) sowie die Gebührenberechnungen incl. Zeitaufwand (Anlage 4) beigefügt. Den Gebührenberechnungen liegen soweit vorhanden die KLR-Werte zu Grunde, andernfalls wurde die Berechnung entsprechend der Richtlinie für die Ermittlung der Kosten eines Büroarbeitsplatzes vorgenommen.

Grundsätzlich besteht rechtlich die Möglichkeit, bei allen Gebührentarifen den Wert für den Vorgang der Gebührenvereinnahmung zusätzlich anzurechnen. Dies wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nur in Einzelfällen berücksichtigt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

1 - 4